

*Handwritten: 1863*

# Revidirtes Statut

für

den Neupreußischen Knappschafts-  
Berein.

Halle,

gedruckt bei Wilhelm Pöpp.

1863.

5 \*  
AB

114873

# Inhalt.

Umfang und Sitz des Vereins . . . . .	§. 1.
Einteilung der Vereins-Genossen . . . . .	§. 2. 3.

## Ständige.

Bedingungen zur Aufnahme . . . . .	§. 4.
Einteilung . . . . .	§. 5.
Verpflichtungen	
1) Beiträge . . . . .	§. 6—13.
2) Sonstige Pflichten . . . . .	§. 14.
Ansprüche überhaupt . . . . .	§. 15. 50.
bei Krankheit . . . . .	§. 16. 17.
„ Invalidität . . . . .	§. 18—24.
„ Begräbniß . . . . .	§. 25
der Wittwen . . . . .	§. 26—31.
der Waisen . . . . .	§. 32—36.
Außerordentliche Unterstützungen . . . . .	§. 42.
Militärdienst und Beurlaubungen . . . . .	§. 43. 44.
Verlust der Mitgliedschaft . . . . .	§. 45.
Verjährung der Beneficien . . . . .	§. 46.

## Unständige.

Bedingungen zur Aufnahme . . . . .	§. 37.
Verpflichtungen . . . . .	§. 38.
Ansprüche . . . . .	§. 39—41. 4.
Außerordentliche Unterstützungen . . . . .	§. 42.
Beiträge der Werksbesitzer . . . . .	§. 47.
Sonstige Einnahmen . . . . .	§. 48.
Transitorische Bestimmung . . . . .	§. 49.
Verwaltung des Vereins . . . . .	§. 50.
1) Knappschafts-Älteste . . . . .	§. 51—55.
2) Knappschafts-Vorstand . . . . .	§. 56—65.
3) Knappschafts-Ärzte . . . . .	§. 66.
4) Kassen-Verwaltung . . . . .	§. 67—70.
Aufsicht des Staats . . . . .	§. 71—74.
Verpflichtung der ständigen Vereins-Mitglieder durch Hand- schlag . . . . .	§. 75.
Uebertritt aus anderen Vereinen . . . . .	§. 76.
Statuts-Änderung . . . . .	§. 77.
Auflösung des Vereins . . . . .	§. 78.
Rechte des Vereins . . . . .	§. 79.
Geltung des Statuts . . . . .	§. 81.



239

Nachdem sich die Abänderung mehrerer Bestimmungen des unter dem 18. November 1857 festgestellten Statuts für den Neupreußischen Knappschafts-Verein als nothwendig herausgestellt hat, wird auf den Antrag des Knappschafts-Vorstandes und nach Anhörung der Werks-Beretreter und Knappschafts-Ältesten das gegenwärtige

## Revidirte Statut

des

### Neupreußischen Knappschafts - Vereins

auf Grund des Gesetzes vom 10. April 1854 hierdurch festgestellt.

§. 1.

#### Umfang und Sitz des Vereins.

Der Neupreußische Knappschafts-Verein, der seinen Sitz zu Halle a. d. S. hat, umfaßt die Arbeiter und Werksbeamten — sofern sie durch §. 2. nicht ausgeschlossen werden — aller auf Rechnung des Staats oder auf Grund einer Verleihung, Concession oder eines Bauerlaubnißscheines für Privatrechnung betriebenen und unter der Aufsicht der Bergbehörde stehenden Bergwerke, Hütten und Aufbereitungs-Anstalten in den ehemals sächsischen Landestheilen, für welche das Regulativ vom <sup>19. October</sup> 18. November 1843 gilt, soweit sie nicht im Bezirke des Kamisdorfer und Henneberger Knappschafts-Vereins liegen, und mit Ausnahme der Belegungen der zu der Saline Dürrenberg gehörigen Gruben, des fiscalischen Salzwerks bei Erfurt, der Grube der Mansfeld'schen Kupferschiefer bauenden Gewerkschaft bei Niestedt und des Hüttenwerks Lauchhammer und der zugehörigen Eisensteingruben.

Innerhalb des Vereinsbezirks neu entstehende Werke der vorbezeichneten Kategorie treten dem Vereine zu, ohne daß die Vertreter desselben ihrer Aufnahme widersprechen oder an die Aufnahme die Bedingung von höheren Beiträgen knüpfen können.

Werden Arbeiter abwechselnd auf Vereinswerken und auf damit verbundenen Gewerbsanlagen derselben Besitzer, z. B. bei der Kohlenformerei beschäftigt, so wird auch diese letztere Beschäftigung wie Arbeit auf Vereinswerken betrachtet.

Stellt sich der Zutritt mit Vereinswerken verbundener, nicht unter der Aufsicht der Bergbehörde stehender Gewerbs-Anlagen als zweckmäßig heraus, so kann derselbe nach Vereinbarung mit deren Besitzern und nachdem der Vorstand derjenigen gewerblichen Unterstützungskasse, bei welcher die betreffenden Anlagen etwa betheiligt sind, durch die Regierung, und der Vorstand des Knappschafts-Vereines durch die Bergbehörde mit ihrem Gutachten vernommen sind, von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten angeordnet werden.

Es müssen dann aber bei der Annahme der Arbeiter zu diesen Gewerbs-Anlagen dieselben Erfordernisse zu Grunde gelegt werden, wie bei der Annahme zur Berg- u. Arbeit und die Bergbehörde hat diejenige Beaufsichtigung der Betriebs-Einrichtungen und der Arbeiter zu übernehmen, welche zur Wahrnehmung der Interessen des Vereins und seiner Mitglieder, insbesondere hinsichtlich des Schutzes der Arbeiter gegen Beschädigung an Gesundheit und Leben, erforderlich ist.

Die in dem Vereinsbezirke gelegenen, durch das Gesetz vom 10. Juni 1861 aus dem Ressort der Bergbehörde ausgeschiedenen Hüttenwerke, welche vor dem Erscheinen dieses Gesetzes dem Vereine angehört haben, verbleiben bei demselben bis Besitzer und Arbeiter das Ausscheiden gemeinschaftlich beantragen.

## §. 2.

Leute, welche auf den zum Verein gehörigen Werken kürzere Zeit als eine Woche, oder als Handwerker vorübergehend oder beim Fuhrwesen beschäftigt werden, oder welche als Gesinde im Dienste der Werkbesitzer stehen, sind vom Vereine **ganz ausgeschlossen**.

Die aus dem Stande der Arbeiter angestellten niederen Beamten der Werke (Steiger, Werkmeister, Aufseher und dergleichen) treten dem Vereine bei, den Rechnungs- und höheren Betriebs-Beamten dagegen kann der Zutritt nur gestattet werden, sofern sie schon Mitglieder eines Knappschafts-Instituts gewesen sind.

Werkbesitzern, welche auf ihrem Werke selbst arbeiten, ist freigestellt, ob sie für ihre Person beitreten wollen, oder nicht.

Alle übrigen auf den Werken des Vereins beschäftigten Personen, soweit nicht körperliche Untüchtigkeit (§. 37.) der Aufnahme entgegensteht und insofern sie nicht etwa pensionsberechtigter Staatsdiener sind, sind zum Beitritt verpflichtet.

## §. 3.

**Ständige und Unständige.**

Die Vereins-Genossen, d. h. die sämmtlichen, durch den vorigen Paragraph vom Vereine nicht ausgeschlossenen Arbeiter und Werks-Beamten zerfallen in **Ständige** (Meistberechtigte, Stimmfähige), und **Unständige** (Minderberechtigte, Nichtstimmfähige).

**Ständige** sind diejenigen, welche die Arbeit auf Vereinswerken berufsmäßig als Haupt-Erwerbszweig betreiben, sich mittelst Handschlags an Eidesstatt zu treuer Erfüllung ihres Berufes und der ihnen durch dieses Statut auferlegten Obliegenheiten verpflichtet haben, mit einem Pflichtschein versehen und in die Knappschaftsrolle eingetragen sind.

Alle Uebrigen bilden die Klasse der **Unständigen**.  
Nur die Ständigen sind stimmfähige Mitglieder des  
Knappschafts-Vereins.

## §. 4.

**Bedingungen zur Aufnahme unter die Ständigen.**

Zum Eintritt unter die ständigen Mitglieder sind be-  
rechtigt und verpflichtet alle Leute, welche

1. das 19. Lebensjahr zurückgelegt haben;
2. mit der Absicht, sich der Bergarbeit berufsmäßig zu  
widmen, bereits mindestens 1 Jahr lang auf Berg-, Hütten-  
und Aufbereitungswerken in Arbeit gestanden und sich in  
dieser Zeit sowohl durch Anstelligkeit als sittliches Betragen  
gut bewährt haben;
3. durch Attest eines Knappschaftsarztes sich als körper-  
lich zur Werkarbeit brauchbar und frei von solchen Krank-  
heiten ausweisen, welche eine frühe Invalidität wahrschein-  
lich machen;
4. sich im Vollgenusse der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Alle hiernach Qualificirte werden vom Knappschafts-  
Aeltesten dem Vorstande angemeldet und müssen alsbald un-  
ter die ständigen Mitglieder aufgenommen werden.

Ueber die Wiederaufnahme von früheren Mitgliedern,  
welche auf Grund des §. 43. ihrer Mitgliedschaft verlustig  
gingen, entscheidet der Knappschafts-Vorstand mit Rücksicht  
auf ihre spätere Führung.

Findet die Aufnahme in den Verein erst nach zurück-  
gelegtem 19. Lebensjahre statt, so entrichtet das betreffende  
Mitglied für die seit Vollendung des gedachten Jahres ver-  
flossene Zeit neben und gleichzeitig mit den laufenden Bei-  
trägen (§. 6.) eine Nachzahlung, welche für die Zeit vom  
19. bis einschließlich 22. Lebensjahre monatlich 2 Sgr. 10 Pf.  
für jeden weiter verflossenen Monat aber, wenn der Aufzu-  
nehmende angehört:

der 1. Klasse (§. 5.) . . . . .	5	Egr.	8	Pf.
" 2. " . . . . .	4	"	6	"
" 3. " . . . . .	3	"	4	"
" 4. " . . . . .	2	"	10	"

beträgt.

Diese Nachzahlung kann auf den Wunsch des Betreffenden auch in kürzeren Terminen entrichtet werden.

Ist das 40. Lebens-Jahr bereits zurückgelegt, so hat der Knappschaftsvorstand nach den Verhältnissen des Betreffenden über die Aufnahme überhaupt und event. über die Bedingungen derselben zu entscheiden.

Wird ein Knappschafts-Mitglied invalide oder stirbt, bevor es den ganzen Betrag der von ihm zu leistenden Nachzahlungen abgeführt hat, so wird der Rest mit Ausnahme derjenigen Beträge, mit welchen aus einem anderen Vereine (§. 76.) Uebergetretene aus dem Verhältnisse zu jenem Vereine her noch in Rückstand sind, gestrichen und der Betreffende resp. seine empfangsberechtigten Angehörigen gelangen sofort in den Genuß der ihnen zustehenden Unterstützungen. Den über 40 Jahre alten Bergarbeitern, welche schon vor dem 1. April 1858 die Bergarbeit erwerbsmäßig betrieben haben, deren Aufnahme als ständige Genossen des Vereins aber wegen der sich zu hoch berechnenden Nachzahlungen unthunlich war, wird gegen Entrichtung der Beiträge als unständige Genossen, wenn dieselben die Bergarbeit bis zur eintretenden Invalidität fortgesetzt haben, eine Unterstützung von 12 Thlr. jährlich, und bei deren Todesfalle, den hinterlassenen Wittwen eine Wittwen-Unterstützung von 6 Thlr. jährlich nebst freier Kur und Medicin, sowie den hinterbliebenen vater und mutterlosen Waisen 6 Thlr. und den vaterlosen Waisen eine Unterstützung von 4 Thlr. jährlich nebst freier Kur und Medicin bis nach zurückgelegtem 14. Lebensjahre gewährt und wird beim Tode jedes Invaliden ein Begräbniskosten-Beitrag von 5 Thlr. aus der Vereins-Kasse

gewährt. Auf die bereits vor dem 1. April 1858 invalid gewordenen Berg- Arbeiter und deren Familien- Mitglieder findet vorstehende Bestimmung, wenn dieselben vor dem 1. April 1858 die Bergarbeit erwerbsmäßig betrieben haben, ebenfalls Anwendung.

§. 5.

**Einteilung der ständigen Mitglieder nach Klassen.**

Die ständigen Mitglieder des Vereins zerfallen in

**Beamte und  
Arbeiter,**

jede Kategorie mit zwei Unterabtheilungen, im Ganzen in **vier** Klassen.

Es gehören in die **1. und 2. Klasse** sämtliche Werks-Beamten.

Jeder Werks-Beamte wird, so lange er nicht erklärt, in die erste Klasse übertreten zu wollen, als der zweiten Klasse angehörig betrachtet. Der Anspruch auf die höheren Invaliden-, Wittwen- und Waisen-Unterstützungen wird von den in die erste Klasse Uebertretenden erst erworben, nachdem sie 5 Jahre lang die Beiträge derselben entrichtet haben.

Die jetzt zur ersten Klasse gehörigen Werksbeamten und die der zweiten Klasse noch angehörigen fixirten Arbeiter verbleiben in ihren bisherigen durch das Statut pp. festgestellten Verhältnissen.

In die **3. Klasse** gehören die Arbeiter, welche das 22. Lebensjahr zurückgelegt haben, in die **4. Klasse** alle Arbeiter vom 19. bis incl. 22. Lebensjahre.

Arbeiter, welche das 22. Lebensjahr zurückgelegt haben, können auf ihren Antrag beim Vorstande auch ferner in der vierten Klasse verbleiben. Wollen sie jedoch später in die dritte Klasse aufrücken, so haben sie den ganzen Betrag der

Differenz zwischen den Beiträgen der dritten und vierten Klasse von Beginn des 23. Lebensjahres auf ein Mal zu zahlen.

Die gegenwärtig zu der künftig wegfallenden 5. Klasse gehörigen Vereinsgenossen verbleiben bis zum zurückgelegten 19. Lebensjahre in den durch das Statut vom 18. Novbr. 1857 festgestellten Verhältnissen. Zur Belohnung für langjährige und treue Erfüllung ihres Berufs ist es auch den ständigen Arbeitern gestattet, in die zweite und erste Klasse aufzurücken und zwar in die zweite Klasse nach einer Anfahrzeit von 40 Jahren, in die erste Klasse nach einer Anfahrzeit von 50 Jahren. Selbige haben dann die Beiträge der Klasse in welche sie einrücken, zu entrichten, sind aber von Nachzahlungen befreit.

#### §. 6.

### Geld - Beiträge der Vereins - Genossen.

Von dem Geldbedarfe des Vereins haben nach Abzug der durch die Nachzahlungen (§. 4.), Urlaubsgelder (§. 44.), den Ertrag des angesammelten Vermögens, die Strafgelder (§. 48.) und etwaige andere zufällige Einnahmen aufkommenden Summe die Vereinsgenossen den einen Theil, die Werksbesitzer den anderen Theil (conf. §. 47.) aufzubringen.

Ersteres geschieht durch laufende monatliche Beiträge, welche bis auf Weiteres festgesetzt werden für jeden Ständigen der 1. Klasse auf 13 Sgr. monatlich,

=	2.	=	=	11	=	=
=	3.	=	=	9	=	=
=	4.	=	=	8	=	=

Diejenigen bereits vor dem 1. April 1858 auf den Werken des Neupreußischen Vereins angestellten Werksbeamten, denen durch §. 25. des Regulativs vom <sup>19. October</sup><sub>13. November</sub> 1843 freie Kur, Medicin und Krankengeld aus der Gruben-Kasse ohne eine Gegenleistung von ihrer Seite zugesichert worden

ist, zahlen an laufenden monatlichen Beiträgen, wenn sie angehören

der 1. Klasse, bloß 10 Sgr.

„ 2. „ „ 8 „

### §. 7.

#### Reserve-Fonds.

Bei Ermittlung der aufzubringenden Geldbeiträge ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß nicht nur die laufenden Ausgaben des Vereins bestritten werden können, sondern daß auch ein angemessener Ueberschuß zur Bildung eines Reserve-Fonds verbleibt, welcher mindestens 20 Thlr. und höchstens 50 Thlr. auf ein ständiges Mitglied des Vereins betragen muß.

Sobald sich mit Gewißheit übersehen läßt, daß die im §. 6. normirten Beiträge hierzu nicht ausreichen, oder sobald durch Erreichung des Maximum eine Verringerung der Beiträge, resp. eine Erhöhung der Unterstützungssätze zulässig wird, ist nach den Vorschriften des §. 77. die Abänderung der desfalligen Festsetzungen des Statuts zu bewirken.

### §. 8.

Die laufenden monatlichen Beiträge erleiden in Folge einer durch Krankheit eintretenden Arbeitsunfähigkeit keine Unterbrechung, sondern werden unverändert auch während der ganzen Krankheitsdauer regelmäßig fortgezahlt.

### §. 9.

Wer als ständiges Mitglied ein Dienstalter von 50 Jahren erreicht hat, ist, sofern er nicht in die zweite oder erste Klasse als Arbeiter aufgerückt ist, für seine übrige Dienstzeit von der ferneren Entrichtung der Beiträge entbunden, ohne seiner Ansprüche (§. 15.) an den Verein verlustig zu gehen.

Wer bei seiner Beschäftigung auf den Werken aus der Kategorie der Beamten in die der Arbeiter zeitweilig

oder für immer zurücktritt, kann eine Rückzahlung von Beiträgen nicht beanspruchen, sich jedoch durch Fortzahlung der höheren Beiträge den Anspruch auf die Unterstützungssätze der höheren Klasse — mit Ausschluß des Krankenlohnes — erhalten.

#### §. 10.

In Bezug auf die zu leistenden Beiträge wird bei nicht voll verfahrenen Monaten für jeden Arbeitstag  $\frac{1}{25}$  des Monatsbeitrages auf der Grube verrechnet, auf welcher derselbe verfahren ist.

#### §. 11.

### Einziehung der Beiträge.

Die Beiträge der Vereins-Genossen sind am Schlusse eines jeden Monats fällig. Die Werksvertreter oder die von ihnen zur Aufsicht über die Arbeiter angestellten Werksbeamten stellen unmittelbar nach Monatschluß eine von ihnen als richtig zu bescheinigende Liste auf, welche

1. die Namen der auf dem Werke im letztverflohenen Monate beschäftigten Vereins-Genossen;
2. die Zahl der Arbeitstage eines Jeden;
3. die Klasse (§. 5.) der sie angehören;
4. den von Jedem an die Vereins-Kasse zu leistenden Beitrag angiebt.

Diese monatlichen Beitrags-Listen sind auf Kosten des Werks an die Knappschafts-Kasse einzureichen und von dieser ebenfalls auf Kosten des Werks zurückzusenden.

Der Rechnungsbeamte des Werks zieht die Beiträge von dem Lohn der Vereinsgenossen ab, und führt sie sodann mit dem entsprechenden Beitrage des Werksbesizers (§. 47) auf Kosten des Werks an die Knappschafts-Kasse ab.

Die Anzahl der aufzustellenden Beitrags-Listen und die Einreichungstermine derselben werden der Bestimmung durch die Geschäfts-Ordnung (§. 64.) überlassen.

Im Falle der Erkrankung, während welcher der Verpflichtete kein Lohn bezieht, sind die Beiträge vom Krankengelde (§. 17.) inne zu behalten.

Für die Einzahlung der Beiträge von Beurlaubten gilt die Bestimmung des §. 44.

#### §. 12.

Alle Beiträge zur Knappschafts-Kasse, einschließlich der Portokosten, welche von den Werken getragen werden müssen, können im Verwaltungswege executivisch eingezogen werden. Die Nachweisung der einzuziehenden Beträge wird von dem Ober-Bergamte executivisch erklärt und sind Reclamationen dagegen mit Ausschluß des Rechtsweges, im Verwaltungswege zu erledigen.

Ebenso kann jede Nichtbeachtung der den Werks-Eigenhümern resp. Repräsentanten durch das Gesetz vom 10. April 1854 auferlegten Verpflichtungen dem königlichen Ober-Berg-Amte zur weiteren Veranlassung angezeigt werden.

#### §. 13.

Jedes Knappschafts-Mitglied erhält ein, das vorgedrückte Statut und den Receptionsschein enthaltendes Quittungsbuch, in welches alle Notizen über das Verhältniß des Inhabers zum Knappschafts-Vereine eingetragen werden, und worin der Werksvertreter oder der von ihm beauftragte Kassenbeamte des Werks über die geleistete Zahlung der Beiträge zu quittiren verpflichtet ist.

Der Inhaber des Buchs ist verpflichtet, dasselbe reinlich zu erhalten und sorgfältig aufzubewahren, um es auf Erfordern vorlegen zu können.

#### §. 14.

### Sonstige Verpflichtungen der Vereins-Genossen.

Wer die Arbeit auf einem Vereinswerke verläßt oder auf einem solchen neu antritt, hat hiervon binnen 8 Tagen

bei Vermeidung einer Strafe von 15 Sgr. dem betreffenden Knappschafts-Ältesten Anzeige zu machen. Bewirkt er die An- resp. Abmeldung nicht binnen 4 Wochen, so wird er in der Knappschaftsrolle gestrichen.

Die ständigen Mitglieder sind verpflichtet, ohne besondere Aufforderung jede in ihrer Familie vorkommende Veränderung (Geburten, Todesfälle) und Alles was auf ihre knappschaftliche Berechtigung oder Verpflichtung von Einfluß sein kann, bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe bis zu 10 Sgr. binnen 8 Tagen dem Knappschafts-Ältesten ihres Sprengels anzuzeigen.

Einer gleichen Strafe unterliegen die Knappschafts-Genossen, welche sich gegen Beamte des Vereins bei Ausübung ihrer Functionen ungehörig resp. ungehorsam benehmen. Gegen diese Bestrafung kann innerhalb 4 Wochen Recurs an den Königlichen Revierbeamten und in 2. Instanz an das Königliche Ober-Berg-Amt ergriffen werden.

#### §. 15.

### Ansprüche der ständigen Vereins-Genossen.

Der Verein gewährt seinen vollberechtigten Mitgliedern folgende Unterstützungen:

1. freie Kur und Arznei;
2. ein Krankenlohn in Krankheitsfällen;
3. eine lebenslängliche Invaliden-Unterstützung bei eingetretener Arbeitsunfähigkeit;
4. einen Beitrag zu den Begräbniskosten;
5. eine Unterstützung der Wittwen;
6. eine Unterstützung der Waisen; und wird hierüber das Nähere, wie folgt, bestimmt.

### Freie Kur und Arznei.

#### §. 16.

Zum Empfange freier Kur und Medicin bis zur völligen Genesung sind in Erkrankungsfällen berechtigt:

- a. jedes active ständige Knappschafts-Mitglied und dessen Frau resp. Wittwe;
- b. jeder Knappschafts-Invalide und dessen Frau resp. Wittwe;
- c. die ehelichen oder solchen gesetzlich gleich zu achtende Kinder der activen Knappschafts-Mitglieder und Invaliden bis zum vollendeten 14. Lebensjahre;
- d. die hinterlassenen Waisen der Knappschafts-Mitglieder und Invaliden bis zum vollendeten 14. Lebensjahre.

Gebrechliche Waisen erhalten auch über diesen Zeitpunkt hinaus so lange freie ärztliche Behandlung und Medicin, als sie aus der Vereins-Kasse Waisen-Unterstützung (§. 33.) empfangen.

In den Fällen, wo die Krankheit nachweisbar durch Böllerei, Schlägerei und dergl., oder durch eine im fremden Dienste erlittene Körper-Beschädigung herbeigeführt worden, erlischt die Berechtigung.

Die activen Mitglieder haben auf freie Kur und Medicin keinen Anspruch, so lange sie, auf ihren Antrag oder wegen Arbeitsmangel, von der Werkstätte beurlaubt sind. Der Knappschafts-Vorstand kann ihnen jedoch, wenn sie sich im Bereiche eines Knappschaftsarztes des Vereins befinden, freie Kur — aber nicht Medicin — bewilligen.

Die Invaliden und deren berechtigte Familienglieder, die Frauen und Kinder der lebenden und die Wittwen und Waisen verstorbener Knappschafts-Mitglieder sind zu den genannten beiden Unterstützungen nur berechtigt, wenn sie im Sprengel eines Knappschafts-Arztes des Vereins wohnen.

Wer auf freie Kur und Medicin mit Recht Anspruch machen will, darf nur den für seinen Sprengel bestimmten Arzt resp. die für denselben bestimmte Apotheke in Anspruch

nehmen. Bloss wenn ein Knappschaftsarzt bei außerordentlichen chirurgischen Operationen und dergleichen die Zuziehung anderer Aerzte resp. Wundärzte für nöthig erachtet hat, und in schleunigen Fällen, wo das Herbeirufen und Erwarten des betreffenden Knappschaftsarztes oder die Entnahme der Medicin aus der angewiesenen Apotheke Gefahr oder wesentliche Verschlimmerung für den Patienten herbeigeführt haben würden, werden Liquidationen eines anderen Arztes und Arznei-Rechnungen einer näher gelegenen Apotheke aus der Vereinskasse bezahlt. — Ist in besonderen Fällen nach dem Gutachten des Knappschaftsarztes die Behandlung einer der oben bezeichneten Personen in einer Heilanstalt, einem Bade &c. erforderlich, so können mit ausdrücklicher Genehmigung des Knappschafts-Vorstandes, nach Einholung des Gutachtens der betreffenden Knappschafts-Altesten, die durch diese außerordentlichen Kurmittel erwachsenden Kosten ganz oder theilweis, bei Unverheiratheten jedoch, insofern sie keine Angehörigen zu ernähren haben, unter Anrechnung des Krankengeldes, aus der Knappschafts-Kasse bestritten werden.

Wenn ein Mitglied bei der Werkarbeit plötzlich erkrankt oder beschädigt wird, so daß es den Weg nach seiner Wohnung resp. einem Lazareth zurückzulegen außer Stande ist, so ist es auf Kosten der Knappschafts-Kasse durch ein zweckmäßiges Transportmittel dahin zu schaffen.

Ebenso trägt die Knappschafts-Kasse die Kosten der bei kranken Mitgliedern etwa nöthigen Wachen, wenn diese nicht von den Angehörigen der Kranken besorgt werden können, sowie die Kosten für außerordentliche Kur-Bedürfnisse, Bandagen &c.

Bei eintretender Krankheit hat der Betroffene dem Knappschafts-Altesten seines Sprengels Anzeige zu machen, und sich einen Krankenzettel ausstellen zu lassen, auf Grund dessen der betreffende Knappschaftsarzt ihn in Behandlung nimmt.

## Krankenlöhne.

## §. 17.

Erkrankt ein Knappschafts-Mitglied **ohne eigenes grobes Verschulden** während der Zeit, wo es auf einem Werke des Vereins in Arbeit steht, so gewährt ihm die Vereins-Kasse für jeden Werktag, den er der Krankheit wegen verfeiern muß, folgende Unterstützung:

in der 1sten Klasse 13 Sgr. — Pf.

„ „ 2ten „ 10 „ — „

„ „ 3ten „ 7 „ 6 „

„ „ 4ten „ 6 „ — „

In der Regel soll das Krankengeld nur auf eine ununterbrochene Dauer der Krankheit von drei Monaten gewährt werden, kann jedoch ausnahmsweise, falls der Knappschafts-arzt die Genesung in Aussicht stellt, vom Vorstande auf längere Zeit bewilligt werden. Ist der Krankenlohn-Empfänger nach Verlauf dieser Zeit noch nicht arbeitsfähig geworden, so wird derselbe mit dem seiner Dienstzeit und seiner Lohnklasse entsprechenden Pensionsfuge zum Invaliden erklärt, tritt jedoch, wenn er im Falle der Genesung als ständiger Arbeiter wieder angelegt wird, und damit seine Pension in Wegfall kommt, als actives Mitglied wieder ein.

Ist die Krankheit Folge einer bei der Werks-Arbeit ohne grobes Verschulden erhaltenen **Beschädigung**, so kann das Krankengeld der beiden letzten Klassen durch den Vorstand vorbehaltlich des Widerrufs zu jeder Zeit bis um die Hälfte des gewöhnlichen Sages erhöht werden.

Erkrankt ein Knappschafts-Mitglied in der Zeit, für welche es von der Werksarbeit beurlaubt war, so bekommt es kein Krankenlohn.

Das Krankenlohn der beiden ersten Klassen wird nicht mehr, wie solches das Regulativ vom <sup>19. October</sup> <sub>13. November</sub> 1843 bestimmt, aus den Werkskassen, sondern aus der Knappschafts-Kasse gezahlt.

Die Krankenlöhne werden nur auf Grund von Attesten der betreffenden Werksbeamten, Knappschafts-Ältesten und Knappschafts-Ärzte ausbezahlt.

In diesen Attesten muß bescheinigt sein:

daß die Krankheit nicht nachweisbar durch eigenes großes Verschulden der Betheiligten herbeigeführt ist,

an welcher Krankheit der Patient gelitten hat,

an welchem Tage er in Kur genommen und wieder daraus entlassen ist.

Ungehorsam gegen die Vorschriften des Arztes (Ausgehen, Arbeiten ohne seine besondere Erlaubniß u. s. w.) zieht den Verlust des Krankengeldes für den betreffenden Krankheitsfall nach sich; die etwa schon bezogene Summe ist an die Kasse zurückzuerstatten.

Wer sich innerhalb zweimal 24 Stunden nach Ausstellung des Curzettels beim Knappschaftsältesten und Arzte nicht meldet oder melden läßt erhält kein Krankengeld.

### Invaliden - Pension.

§. 18.

Die ständigen Mitglieder erhalten, wenn sie nach dem gemeinschaftlichen Urtheile des Knappschafts-Ärztes, des Knappschafts-Ältesten und des Betriebsführers zur Werkarbeit nicht mehr befähigt sind, und wenn sie sich die Invalidität nicht durch eigenes großes Verschulden zugezogen haben, folgende monatliche Invaliden-Pensionen:

Bei einem Dienstalter von	In der Klasse:											
	I.			II.			III.			IV.		
	Fl.	St.	Gr.	Fl.	St.	Gr.	Fl.	St.	Gr.	Fl.	St.	Gr.
bis incl. 10 Jahren	5	—	—	4	—	—	3	—	—	2	15	—
10 bis 25 .	5	15	—	4	12	—	3	9	—	2	22	6
25 . 30 .	6	—	—	4	24	—	3	18	—	3	—	—
30 . 35 .	6	7	6	5	—	—	3	22	6	3	3	9
35 . 40 .	6	15	—	5	6	—	3	27	—	3	7	6
40 . 45 .	6	22	6	5	12	—	4	1	6	3	11	3
45 und darüber	7	—	—	5	18	—	4	6	—	3	15	—

Wenn bei einem Invaliden die Ursache der Invalidität im Laufe der Zeit aufhört, so soll der Knappschafts-Vorstand eine neue Untersuchung durch 2 Aerzte anordnen. Ergiebt sich nach deren einstimmigen Gutachten — sofern dasselbe nicht übereinstimmend ausfällt, entscheidet auf den Antrag des Knappschafts-Vorstandes der Kreisphysikus, — daß der bisherige Invalide wieder arbeitsfähig ist, so muß er, bei Verlust aller seiner Ansprüche an den Verein wieder unter die activen Mitglieder eintreten. Er behält dabei sein früheres Dienstalter.

#### §. 19.

Der **Beginn der Dienstzeit** ist von dem Tage zu rechnen, an welchem die betreffende, in Ruhestand zu versetzende Person, nach Ausweis des Pflichtscheins und der Stammrolle, als ständiges Mitglied in den Knappschafts-Verein eingetreten ist.

#### §. 20.

Die zur Leistung von Militärdienst beim stehenden Heere oder der Landwehr aufgewendete Zeit wird bei Bestimmung des Dienstalters mit gerechnet.

Bei Personen, welche erst nach zurückgelegtem 19. Lebensjahre Mitglieder des Knappschafts-Vereins geworden sind, erhöht sich die von ihrem Eintritt datirende Dienstzeit um diejenige Zeit, für welche sie die in §. 4. bestimmten Nachzahlungen geleistet haben.

Sind Knappschafts-Mitglieder, welche auf Grund des §. 43. ihrer Mitgliedschaft verlustig gingen, vom Knappschaftsvorstande wieder in den Verein aufgenommen, so wird denselben bei eintretender Invalidität die frühere bis zur Ausstoßung erlangte Dienstzeit mit angerechnet.

#### §. 21.

Verunglückt ein Ständiger bei der Werkarbeit und wird dadurch Invalide, so erhält derselbe, ohne Rücksicht auf

sein Dienstalter, den Pensionssatz der höchsten Altersstufe seiner Klasse.

**Als verunglückt** bei der Werkarbeit wird der betrachtet, dessen Arbeitsunfähigkeit als eine unmittelbare Folge der Berunglückung anzusehen ist.

§. 22.

In dem Falle, wo ein Knappschafts-Mitglied für seinen derzeitigen Dienst zwar invalide wird, aber statt sich pensioniren zu lassen, einen leichteren Dienst mit einem geringeren Lohn annimmt, soll demselben bei seiner späteren Pensionirung die Invaliden-Pension nach seinem früheren höheren Lohn und nach der zusammen erlangten Dienstzeit bemessen werden.

§. 23.

Hat ein Invalide noch viele unerzogene Kinder zu deren Erziehung ihm die Mittel fehlen, so kann demselben vom Knappschafts-Vorstande für jedes Kind unter 14 Jahren die in §. 32. für bloß vaterlose Waisen normirte Unterstützung aus der Knappschafts-Kasse gezahlt werden.

§. 24.

In Sterbefällen wird die Pension für den vollen Monat in welchem der Invalide mit Tode abgegangen ist, an dessen Erben unverfürzt verabreicht.

### Beitrag zu den Begräbniskosten.

§. 25.

An Begräbniskosten werden beim Tode jedes activen Mitgliedes oder Invaliden 5 Thaler aus der Vereins-Kasse gezahlt.

Für sämmtliche Vereinsgenossen, welche durch die Werkarbeit das Leben verlieren, werden die ganzen Begräbniskosten bis zur Höhe von 10 Thalern von der Kasse getragen.

Die Zahlungen erfolgen auf Grund der Todesanzeige des Werksbeamten und Knappschaftsältesten an die hinterbliebenen Erben der Verstorbenen resp. an die zur Besorgung des Begräbnisses verpflichtete Gemeinde.

## Wittwen - Pension.

### §. 26.

Wenn ein Knappschafts-Mitglied oder Invalid bei seinem ohne eigenes großes Verschulden eingetretenen Tode eine Wittve hinterläßt, so erhält letztere bis zu ihrem Ableben resp. bis zu ihrer Wiederverheirathung eine Wittwenpension nach folgenden monatlichen Sätzen:

Bei einem Dienstalter des verstorbenen Mannes	in der Klasse:											
	I.			II.			III.			IV.		
	Al.	1/2	3/4	Al.	1/2	3/4	Al.	1/2	3/4	Al.	1/2	3/4
bis zu incl. 10 Jahren	2	20	—	2	4	—	1	18	—	1	10	—
von 10 bis 25 .	3	—	—	2	12	—	1	24	—	1	15	—
. 25 . 35 .	3	10	—	2	20	—	2	—	—	1	20	—
. 35 . 45 .	3	20	—	2	28	—	2	6	—	1	25	—
. 45 und darüber	4	—	—	3	6	—	2	12	—	2	—	—

Die Berechnung der Wittwen-Pension hebt an:  
bei Wittwen activer Mitglieder mit dem auf den Todestag des Mannes folgenden Tag, wobei für jeden Tag  $\frac{1}{30}$  des monatlichen Pensions-Satzes berechnet wird;

bei Wittwen von Invaliden mit Beginn des auf den Sterbemonat folgenden Monats.

### §. 27.

Verunglückt ein Knappschafts-Mitglied bei der Werkarbeit, und stirbt in Folge dessen, bevor es wieder arbeitsfähig hergestellt ist, so erhält seine Wittve, ohne Rücksicht auf die Dienstzeit des Verstorbenen, jedesmal den höchsten Satz der Klasse, welcher derselbe angehörte.

## §. 28.

Stirbt eine Wittwe, so wird ihre statutenmäßige Pension bis zum Schlusse desjenigen Monats, in welchem sie gestorben ist, an ihre rechtmäßigen Erben ausgezahlt.

An Wittwen, welche sich wieder verheirathen, ist die Pension noch auf ein volles Jahr vom Tage ihrer Wieder-Verheirathung zu zahlen.

## §. 29.

Verheirathet sich eine Wittve zum zweiten Male, und zwar mit einem Nichtknappschaftsmitgliede und wird zum zweiten Male Wittve, so ist sie nicht berechtigt, in den Genuß der früher bezogenen Wittwenpension wieder einzutreten.

Wird eine Wittve von einem unehelichen Kinde entbunden, so geht sie ihrer Pension für immer verlustig.

## §. 30.

Ist die Frau eines Knappschaftsmitgliedes oder Pensionairs rechtskräftig von ihrem Manne geschieden, so ist sie nach dem Tode ihres geschiedenen Mannes nicht zum Empfange einer Wittwen-Pension berechtigt.

## §. 31.

Eine Wittwen-Pension wird ferner nicht gewährt, wenn die Ehe eingegangen ist:

- a) mit einem Invaliden, nach bereits eingetretener Invalilität,
- b) mit einem activen Mitgliede, welches zur Zeit der Verheirathung
  - α) bei einem Lebensalter bis zu 50 Jahren um mehr als 25 Jahre,
  - β) bei einem Lebensalter von mehr als 50 Jahren um mehr als 20 Jahre,
 älter war als die Frau.

## Waisen - Unterstützung.

## §. 32.

Zur Verpflegung und Erziehung der von den verstorbenen activen Knappschafts-Mitgliedern und von den Invaliden hinterlassenen ehelichen oder solchen gesetzlich gleich zu achtenden Kinder (worunter jedoch Adoptiv-Kinder nicht zu verstehen sind) wird für jedes Kind bis zum vollendeten 14. Lebensjahre eine Unterstützung aus der Knappschafts-Kasse gewährt, in einem monatlichen Betrage von folgender Höhe:

wenn der Vater angehörte:	bei blos vaterlosen			bei elternlosen		
	Waisen.					
	fl.	gr.	z.	fl.	gr.	z.
der 1sten Klasse	—	20	—	1	15	—
· 2ten ·	—	17	6	1	7	6
· 3ten } · 4ten }	—	15	—	1	—	—

## §. 33.

Gebrechlichen Waisen, welche zur Erwerbung ihres Unterhaltes nicht fähig sind, kann der Vorstand nach Anhörung des Gutachtens des betreffenden Knappschafts-Altesten und Arztes die im §. 32 normirte Waisen Unterstützung über den daselbst bestimmten Zeitpunkt hinaus, und so lange, bis sie ihren Unterhalt selbst erwerben können, oder bis sie sonst versorgt werden, gewähren.

## §. 34.

In Fällen außerordentlicher Dürftigkeit ist der Vorstand berechtigt, die Unterstützung für Gebrechliche um die Hälfte des ihnen nach der Tabelle (§. 32) zukommenden Betrages, zu erhöhen.

## §. 35.

Die Waisenunterstützung hebt an:  
 bei Waisen activer Mitglieder vom Tage nach dem Tode des Vaters, wobei für jeden Tag  $\frac{1}{30}$  des monatlichen Sages berechnet wird;  
 bei Waisen von Invaliden und Wittwen vom Beginne des auf den Sterbemonat des Vaters, resp. der Mutter folgenden Monats,  
 und währt bis zum Schluss desjenigen Monats, in welchem die Waisen mit Tode abgehen oder das 14. Lebensjahr vollenden, oder im Falle der Gebrechlichkeit, bis die Erwerbsfähigkeit derselben eintritt.

Die Zahlung erfolgt:

bei minderjährigen Waisen an die Mutter, oder, wenn sie nicht bei dieser in Pflege stehen, an den Vormund,  
 bei volljährigen gebrechlichen Waisen an diese selbst.

## §. 36.

Die activen Knappschaftsmitglieder und Invaliden, welche unter den im §. 31 bezeichneten Umständen eine Ehe schließen, haben für die in dieser Ehe erzeugten Kinder keinen Anspruch auf dereinstige Waisen-Unterstützung.

## Verhältnisse der Unständigen.

## §. 37.

Zur Aufnahme unter die unständigen Vereins-Genossen sind nur Leute qualificirt, welche sich durch ein Attest des Knappschaftsarztes als zur Verrichtung von Berg- und Hüttenarbeit körperlich geeignet und frei von solchen Krankheiten ausweisen, welche eine zeitige Invalidität wahrscheinlich machen.

## §. 38.

Die unständigen Genossen haben an monatlichen Beiträgen 6 Sgr. zur Knappschaftscasse zu zahlen.

## §. 39.

**Ansprüche derselben.**

Die unständigen Vereins-Genossen haben nur Anspruch:

- 1) auf frei Kur und Medicin und
- 2) auf Krankenlohn in solchen Krankheitsfällen, welche während der Zeit, wo sie auf einem Werke des Vereins in Arbeit standen und Beiträge zur Kasse zahlten, eingetreten sind, und den Kranken arbeitsunfähig machen.

Das Krankenlohn beträgt 6 Sgr. pro Werktag.

## §. 40.

Dauert die durch die Krankheit herbeigeführte Arbeitsunfähigkeit länger als drei Monate, so kann die Zahlung des Krankenlohnes nur ausnahmsweise vom Vorstande auf längere Zeit bewilligt werden, keinesfalls jedoch soll diese Zahlung im Ganzen länger als sechs Monate dauern.

## §. 41.

Verunglückt ein Unständiger bei der Werkarbeit, und wird dadurch arbeitsunfähig, so kann der Vorstand das Krankenlohn, vorbehaltlich des Widerrufs, bis um die Hälfte des gewöhnlichen Sazes erhöhen und event. eine Invaliden-Unterstützung bis zu der Höhe von monatlich 3 Thlr. gewähren.

Tritt in Folge der Verunglückung der Tod ein, so werden Begräbniskosten, wie bei einem Ständigen gezahlt und es kann der Vorstand der Wittve Wittwengeld bis zu  $1\frac{2}{3}$  Thlr. monatlich und den Waisen eine Waisen-Unterstützung bis zu  $12\frac{1}{2}$  Sgr. resp.  $22\frac{1}{2}$  Sgr. monatlich, je nachdem die Mutter noch lebt oder nicht, bewilligen.

## §. 42.

**Sonstige Unterstützungen.**

Bei außerordentlichen Unglücksfällen, langer Krankheit  
2c. können sehr bedürftigen **ständigen und unständigen**

Bereins-Genossen, Pensionairen, Wittwen und Waisen auf den Antrag des Knappschafts-Altesten, in dessen Sprengel dieselben wohnen, **außerordentliche Unterstützungen** Seitens des Knappschafts-Vorstandes aus der Vereins-Kasse bewilligt werden.

Eine gleiche Befugniß steht dem Vorstande zu, wenn Personen, die auf den zum Vereine gehörigen Werken nur vorübergehend beschäftigt gewesen sind, bei der Arbeit ohne eigenes großes Verschulden verunglücken.

Bei diesen Bewilligungen ist jedoch der Knappschafts-Vorstand verpflichtet, sich streng in den Grenzen des Etats zu halten.

#### §. 43

### Verhältniß der Mitglieder des Vereins während des Militairdienstes, bei Beurlaubungen etc.

Während der Zeiten, wo ein Knappschaftsmitglied Militairdienste leisten muß, hat es keine Beiträge an die Vereinskasse zu entrichten, und es ruhen die Ansprüche auf die Unterstützungen des Instituts für seine Person bis nach erfolgtem Wiedereintritt in die Werkarbeit.

Die den Angehörigen zustehenden Unterstützungen beschränken sich in solchen Perioden auf freie Kur und Medicin.

Wird ein Knappschaftsmitglied im Kriegsdienste invalide oder stirbt in demselben, so erhalten er resp. seine Wittve und Hinterbliebenen die statutenmäßigen Beneficien. Erhalten jedoch er oder seine Hinterlassenen eine anderweitige öffentliche Pension, Unterstützung, Anstellung zc. so wird aus der Knappschafts-Kasse nur noch so viel bewilligt, daß jene andere Unterstützung bis auf die statutenmäßige Knappschafts-Unterstützung ergänzt wird.

Verbleiben Knappschafts-Mitglieder nach Ablauf ihrer gesetzlichen Militairdienstzeit freiwillig im Militairdienst, so erlöschen ihre Ansprüche an den Verein.

## §. 44.

Wird ein Mitglied auf seinen Antrag von der Werks-Verwaltung länger als 9 Tage beurlaubt, so hat der Beurlaubte, wenn er angehört

der 1sten Klasse	11	Sgr.	3	Pf.	monatlich
• 2ten	9	=	—	"	"
• 3ten	6	=	9	"	"
• 4ten	5	=	8	"	"

Urlaubsgeld regelmäßig in den ihm vom Vorstand vorgeschriebenen Terminen zur Verein-Kasse und zwar direkt an den Rendanten der Kasse zu zahlen.

Feiert ein Mitglied mit Zustimmung der Werks-Verwaltung bis zu 9 Tagen, so hat er, wie auch der Werksbesitzer die Beiträge in der Weise fortzuzahlen, als ob keine Unterbrechung der Beschäftigung stattgefunden hätte.

Wird ein Mitglied wegen Einstellung oder Einschränkung des Betriebes ohne seinen Antrag entlassen, so kann der Knappschafts-Vorstand dasselbe bei ganzlichem Arbeitsmangel und außerordentlichen Zuständen der Noth auf Antrag von der Zahlung der Beiträge ganz oder theilweise entbinden.

Beurlaubte, oder ohne ihren Antrag entlassene Mitglieder gehen ihrer Ansprüche an den Verein verlustig, wenn sie nicht binnen 3 bis 4 Jahren zur Werksarbeit zurückkehren. Jedoch kann der Knappschafts-Vorstand diese Frist den Umständen entsprechend auf längere Zeit ausdehnen.

Jede Beurlaubung und jedes unfreiwillige Feiern in Folge von Arbeitsmangel muß bei Vermeidung einer Strafe von 15 Sgr. binnen 8 Tagen dem Knappschafts-Ältesten angezeigt werden, der dem Knappschafts-Vorstande davon Mittheilung macht.

Ist diese Anzeige nicht binnen 4 Wochen erfolgt, so wird der Betreffende aus der Knappschafts-Rolle gestrichen.

## Verlust der Mitgliedschaft resp. der Unterstützungen.

Jeder Ständige geht seiner Mitgliedschaft verlustig:

- 1) wenn er die Arbeit auf den zum Knappschaftsbezirk gehörigen Werken verläßt und hiervon dem Knappschaftsältesten nicht binnen 4 Wochen Anzeige macht,
- 2) wenn er nach längerem als 9tägigen Urlaube sich nicht binnen 4 Wochen bei dem Knappschaftsältesten zurückmeldet;
- 3) wenn er zu einem anderen Knappschafts-Vereine übertritt;
- 4) wenn er
  - a) aus Anlaß eines der im §. 5 des Gesetzes vom 21. Mai sub 1,2 und 3 vorgesehenen Fälle,
  - b) wegen eines Verbrechens oder Vergehens, welches den Verlust der bürgerlichen Ehre oder Gefängniß von mehr als 6 Monaten nach sich zieht, aus der Werksarbeit entlassen wird.
- 5) Wenn ihm nachgewiesen wird, daß er durch Erheuchelung einer Krankheit Krankengeld erschlichen oder zu erschlichen versucht hat.
- 6) Wenn er 6 Monate lang mit den Beiträgen zur Vereinskasse in Rest bleibt und nicht nachweist, daß die Einzahlung derselben ohne sein Verschulden unterblieben ist;
- 7) Wenn er sich wiederholte böswillige Uebertretung der Statuts-Vorschriften oder hartnäckige Widersetzlichkeit gegen den Vorstand zu Schulden kommen läßt.
- 8) Wenn er sich einem erweislich lüderlichen Lebenswandel hingiebt.
- 9) Wenn er in die Klasse der pensionsberechtigten Staatsdiener übertritt. In diesem Falle steht ihm jedoch frei, sich durch Fortentrichtung derjenigen Beiträge, die er als Mitglied des Vereins zuletzt gezahlt hat, die früher erworbe-

nen Ansprüche auf die statutenmäßige Unterstützung seiner dereinstigen Wittwe und Waisen zu erhalten.

In allen vorstehenden Fällen steht die Entscheidung, welche schriftlich erfolgen muß, dem Knappschaftsvorstande zu.

Gegen die Entscheidung desselben ist binnen 4 Wochen der Recurs an das königliche Ober-Berg-Amt und gegen die Entscheidung dieses binnen einer gleichen Präklusivfrist der Recurs an den Minister für Handel &c. zulässig

Die Zurückzahlung der geleisteten Beiträge aus der Kasse kann nicht verlangt werden, auch wenn der aus dem Vereine entlassene während der Mitgliedschaft keine Beneficien genossen hat.

Bei Invaliden, Wittwen und über das 14. Jahr hinaus unterstützten Waisen tritt in den sub 4b und 8 genannten Fällen der Verlust ihrer sämtlichen Unterstützungen ein, doch steht es in dem Ermessen des Knappschaftsvorstandes, ihnen diese Unterstützungen ganz oder theilweis von Neuem zu bewilligen.

#### §. 46.

Verlassen Invaliden, Wittwen und Waisen den Preussischen Staat, so bestimmt der Knappschafts-Vorstand, ob sie im Inlande einen Bevollmächtigten stellen müssen, an den die Zahlung rechtsgültig erfolgen kann.

Erheben Berechtigte 4 Jahre lang die ihnen zustehende Unterstützung nicht, so verjährt der Anspruch auf die rückständigen Beträge und diese fallen der Knappschafts-Kasse anheim. Der Knappschafts-Vorstand kann dieselben jedoch nachzahlen lassen, wenn der Berechtigte glaubwürdig nachweist, daß er an der Erhebung ohne seine Schuld verhindert gewesen ist.

#### §. 47.

### Beiträge der Werksbesitzer.

Zur Bestreitung der Ausgaben des Knappschafts-Vereins tragen außer den Arbeitern die Werksbesitzer bei (§. 6.)

Letztere zahlen für jeden auf der Grube im Laufe des Monats beschäftigten ständigen und unständigen Vereins-Genossen pro Tag der Beschäftigung  $\frac{1}{25}$  (cfr. §. 10.) desjenigen Betrages, welcher von den Vereinsgenossen (ohne Unterschied der ständigen und unständigen) während des Vor-Vorjahres im Durchschnitt monatlich entrichtet worden ist. — Dieser Betrag wird im dritten Quartale jedes Jahres für das nächste Jahr festgestellt.

## §. 48.

### Sonstige und zufällige Einnahmen.

Außer den Beiträgen der Werksbesitzer und der Vereinsgenossen fließen in die Kasse des Knappschafts-Vereins:

1. die Zinsen resp. Nutzungen von dem Vermögen des Vereines;
2. die Geldstrafen, welche durch Gesetze, Statut und Arbeitsordnungen der Kasse zugewiesen sind.

## §. 49.

### Transitorische Bestimmung.

Da nach dem Schlusse des §. 4. die sämtlichen Beneficiaten der vereinigten Hohenmölsener Berg-Vereine dem Neupreußischen Knappschafts-Vereine anheimfallen werden, so geht auch der Vermögens-Bestand der Berg-Vereine, wie sich derselbe zur Zeit des Inkrafttretens gegenwärtigen Statuts rechnungsmäßig ermittelt, an den Neupreußischen Verein über.

### Verwaltung des Vereins.

## §. 50.

#### 1. Allgemeine Bestimmung.

Die Verwaltung des Vereins erfolgt unter Aufsicht des Königlichlichen Ober-Berg-Amtes zu Halle durch die in den folgenden Paragraphen genannten Organe.

## §. 51.

## 2. Knappschafts-Älteste.

## a. deren Sprengel.

Als Vertreter der Vereins-Genossen und als Organ zwischen ihnen und dem Knappschafts-Vorstande fungiren die Knappschafts-Ältesten.

Das Ober-Berg-Amt bildet innerhalb des Vereinsbezirks nach Anhörung des Knappschaftsvorstandes mit Berücksichtigung der Lage der einzelnen Werke und der Stärke ihrer Belegschaft, Sprengel, deren jedem ein oder mehrere Älteste vorzustehen haben.

## §. 52.

## b. deren Wahl.

Die stimmfähigen Mitglieder jedes einzelnen Sprengels wählen die von dem Ober-Berg-Amt für diesen bestimmte Anzahl Knappschafts-Älteste und Stellvertreter derselben.

Sein Wahlrecht darf Niemand auf eine andere Person übertragen.

Zum Knappschafts-Ältesten kann jedes unbescholtene großjährige, dem betreffenden Sprengel angehörige Mitglied gewählt werden, welches die erforderliche Fertigkeit im Lesen, Schreiben und Rechnen besitzt.

Den Wahltermin etermin beraumt das Ober-Berg-Amt an und wird derselbe den Interessenten dadurch bekannt gemacht, daß eine bezügliche schriftliche Bekanntmachung an den Thüren der betreffenden Zechenhäuser 8 Tage lang ausgehängt und außerdem der Belegung beim Verlesen einmal durch einen Werksbeamten vorgelesen wird.

Die Wahl findet nach einfacher Stimmenmehrheit statt und wird von einem oberbergamtlichen Commissarius geleitet.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Den Abwesenden steht kein Widerspruchsrecht gegen die getroffene Wahl zu.

Die Bestätigung der Wahl erfolgt durch das Oberbergamt.

Erscheint Niemand, oder nicht mindestens der vierte Theil der Wahlberechtigten im Wahltermine, so ernennt das Ober-Berg-Amt den resp. die Knappschaftsältesten auf Vorschlag des Wahl-Commissarius.

§. 53.

c. deren Amtsdauer.

Die Wahl erfolgt auf **drei** hintereinander folgende Jahre.

Die Gewählten dürfen nur in den Fällen ablehnen, in welchen die Uebernahme einer Vormundschaft gesetzlich abgelehnt werden kann.

Wiederwahlen der früheren Ältesten sind zulässig, brauchen aber nicht angenommen zu werden.

§. 54.

d. deren Geschäfte.

Die Obliegenheiten der Knappschafts-Ältesten sind im Wesentlichen:

- 1.) die Führung einer Liste über die Vereins-Genossen ihres Sprengels und Mittheilung der vorkommenden, ihnen anzuzeigenden Veränderungen an den Vorstand;
- 2.) Wahrnehmung der Interessen der Vereins-Genossen in jeder Beziehung, zu welchem Zwecke sie beim Knappschafts-Vorstande die erforderlichen Anträge auf Abstellung von Mängeln oder auf Abhülfe von wirklichen Bedürfnissen zu stellen haben;
- 3.) Beaufsichtigung der ärztlichen Verpflegung der zum Genuß von freier Kur und Medicin Berechtigten, in welcher Beziehung darauf zu sehen ist, daß es denselben weder an ärztlicher Hülfe, noch an der nöthigen Medicin noch auch an zweckmäßiger Abwartung fehle und daß die Vorschriften des Arztes in jeder Beziehung befolgt werden, auch daß nicht gesunde Personen Krankengeld etc. erhalten;

- 4.) Abstellung resp. Anzeige von Mißbräuchen, welche mit dem Krankengelde, der Arznei und sonstigen Unterstützungen getrieben werden;
- 5.) Information über die Lage bedürftiger Knappschafts-Genossen und Anzeige ihrer Bedürfnisse an den Vorstand;
- 6.) Beaufsichtigung des sittlichen Lebenswandels, sowohl der activen Mitglieder, als der Invaliden, Wittwen und Waisen;
- 7.) Instruction über den Stand des Knappschafts-Instituts und Ertheilung der nöthigen Auskunft an die Knappschafts-Genossen.
- 8.) Durchsicht der Vereins-Kassen-Jahres-Rechnung innerhalb der vorgeschriebenen Frist (§. 70.) und Mittheilung etwaiger Ausstellungen an den Vorstand.

Jedem Knappschafts-Ältesten ist übrigens bei seinem Amtsantritt eine ausführliche Instruction über die ihm obliegenden Geschäfte auszuhändigen und wird derselbe durch einen Commissarius der Bergbehörde auf diese Instruction verpflichtet.

Knappschafts-Älteste, welche ihre Pflicht als solche nicht erfüllen, sich Vergehungen oder eines tadelnswerthen Benehmens schuldig machen, können auf Antrag des Vorstandes vom Ober-Berg-Amte ihrer Stellen entsezt werden.

#### §. 55.

e. deren Remuneration.

Für ihre Mühewaltungen erhalten die Knappschafts-Ältesten eine von dem Vorstande festzusetzende und vom Ober-Berg-Amte zu genehmigende Remuneration.

#### §. 56.

### 3. Knappschafts-Vorstand.

Stellung, Zusammensetzung, Wahl der Mitglieder, Stellvertreter.

Der Knappschafts-Vorstand besorgt **die gesammte Verwaltung** des Knappschafts-Vereins, hat die Vertre-

tung desselben nach Außen, einschließlich der Befugniß zur Führung von Processen, zur Ableistung und Erlassung von Eiden, zu Vergleichen über streitige Rechte, zum Erwerb und zur Veräußerung von Immobilien, zur Empfangnahme von Geldern und Sachen, sowie Abgabe rechtsgültiger Erklärungen aller Art.

Er besteht aus **sechs** stimmberechtigten Mitgliedern und aus dem Kassenbeamten des Vereins, der kein Stimmrecht hat.

Die stimmberechtigten Mitglieder werden zur einen Hälfte von den Werkseigenthümern, zur andern Hälfte von den Knappschafts-Ältesten, je aus ihrer Mitte, oder aus der Zahl der königlichen oder Privat-Berg- und Hütten-Beamten gewählt.

Die Beamten können, sofern sie nicht Interessenten des Vereins sind, unter allen Umständen, beim Vereine theilhaftig dagegen nur in den Fällen die auf sie gefallene Wahl ablehnen, in welchen die Uebernahme einer Vormundschaft gesetzlich abgelehnt werden kann.

Königliche Beamte bedürfen zur Annahme der oberbergamtlichen Genehmigung.

Zur Wahl berechtigt sind in der Klasse der Werkseigener die Alleineigenthümer resp. Vorsteher sämmtlicher in Betrieb stehender Werke, und zwar mit der Maafgabe, daß von den Beamten resp. Vertretern der einem und demselben Besitzer gehörigen Werke nur ein einziger in den Vorstand gewählt werden darf. Für jedes gangbare, auf fisciatische Rechnung betriebene Werk, wählt ein vom königlichen Ober-Berg-Amte zu ernennender Bevollmächtigter.

Jede Klasse wählt für sich besonders.

Die **Wahlen** ordnet das Ober-Berg-Amt an, indem es die zur Wahl Berechtigten unter dem Präjudiz vorladet, daß die nicht erschienenen an die Beschlüsse der Erschienenen gebunden sind, und daß für den Fall, wo Niemand zur Wahl erscheint, das Ober-Berg-Amt die Vorstands-Mitglieder ernennen werde.

Den Wahltermin leitet ein oberbergamtlicher Commissarius.

Wird in demselben bei der jedesmaligen ersten Abstimmung eine absolute Majorität nicht erzielt, so werden die beiden Personen, welche die meisten Stimmen haben, auf die engere Wahl gebracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Außer den je 3 Mitgliedern hat jede Klasse der Wähler noch einen Stellvertreter auf analoge Weise zu wählen. Die Stellvertreter treten auf Veranlassung des Vorsitzenden des Knappschafts-Vorstandes in Thätigkeit, wenn aus der Klasse, von welcher sie gewählt sind, zwei Vorstands-Mitglieder behindert sind, ihre Pflichten als solche zu erfüllen.

§. 57.

Amtsdauer, Remuneration.

Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter erfolgt **auf sechs Jahre**.

Alle 2 Jahre scheidet aus jeder Klasse der Mitglieder einer aus, welcher sofort wieder wählbar, aber befugt ist, diese Wahl abzulehnen.

**Der Vorstandsmitgliedschaft gehen verlustig:** Alleineigenthümer eines Werks mit dem Verlust des betreffenden Eigenthums, Repräsentanten oder Werks-Vorsteher und Beamte mit dem Verluste ihrer diesfälligen Eigenschaft, aus den Knappschafts-Altesten gewählte Mitglieder mit dem Ausscheiden aus dem Knappschafts-Berein;

Ferner alle Mitglieder, wenn sie wegen eines Verbrechens oder Vergehens mit Verlust oder zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte oder mit Gefängniß von mehr als 6 Monaten bestraft werden.

In solchen Fällen, sowie bei einer durch den Tod eintretenden Erledigung ist vom Ober-Berg-Amte sofort eine Neuwahl einzuleiten.

Die Functionen des Neugewählten dauern nur so lange, als die Function desjenigen gedauert haben würde, an dessen Stelle er gewählt worden ist.

Die Vorstandsmitglieder besorgen mit Ausnahme des **Vorsitzenden** (§. 58.) ihre Geschäfte unentgeltlich und erhalten nur bei auszuführenden Reisen 15 Sgr. Reisekosten pro Meile und 2 Thlr. Diäten pro Tag, vorausgesetzt, daß das Ziel der Reise weiter als  $\frac{1}{4}$  Meile vom Wohnorte des Betreffenden entfernt liegt.

Dem Vorsitzenden wird für seine Bemühungen ein Honorar gewährt, dessen Bestimmung dem Vorstande unter Genehmigung des Ober-Berg-Amtes überlassen wird.

#### §. 58.

Die Vorstandsmitglieder erwählen aus ihrer Mitte einen **Vorsitzenden** und einen Stellvertreter desselben nach absoluter Stimmenmehrheit.

Ist solche bei der ersten Abstimmung nicht vorhanden, so werden diejenigen 2 Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in eine engere Wahl gebracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

#### §. 59.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder als solche und in specie des Vorsitzenden, hat das Ober-Berg-Amt denselben eine Bescheinigung zu ertheilen.

Alle Mittheilungen der Behörden sind an den Vorsitzenden des Knappschafts-Vorstandes zu richten.

Der Vorsitzende hat die eingegangenen Schriftstücke zur Erledigung an die betreffenden Mitglieder oder Beamten zu vertheilen und für deren rechtzeitige und gründliche Erledigung zu sorgen.

Er leitet die Verhandlungen in den Sitzungen des Vorstandes.

## §. 60.

Sämmtliche Vorstandsmitglieder, mit Ausnahme des Kassenbeamten, sind gleich stimmberechtigt.

Bei Stimmengleichheit entscheidet in Geschäfts-Angelegenheiten der oberbergamtliche Commissarius.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter und 3 Mitglieder anwesend sind.

Ohne Beisein des königlichen Commissarius dürfen keine Beschlüsse gefaßt werden.

## §. 61.

Der Vorstand hält **regelmäßige Sitzungen** an bestimmten mit dem Commissarius zu verabredenden Tagen.

## §. 62.

Der Vorstand kann sich auf Einladung des Vorsitzenden oder des Commissarius auch außerordentlich versammeln.

Der Vorsitzende muß den Vorstand zu einer **außergewöhnlichen Sitzung** zusammenberufen, wenn 2 Mitglieder des Vorstandes dies für nöthig erachten. In der Einladung sind die Gegenstände zu bezeichnen, über welche zu berathen ist.

Von der beabsichtigten Abhaltung jeder außerordentlichen Sitzung ist dem Ober-Berg-Amte mindestens 10 Tage vor dem dazu festgesetzten Termine Anzeige zu machen.

## §. 63.

Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen in einzelnen Fällen auch die Aerzte des Vereins zuziehen, ohne denselben jedoch ein Stimmrecht einzuräumen.

## §. 64.

Die **Geschäfts-Ordnung** des Vorstandes und die Wahl der Beamten des Vereins unterliegt der oberbergamtlichen Bestätigung. Werden zu den Vereinsämtern königliche Beamte gewählt, so ist zur Annahme die Genehmigung des Ministers für Handel zc. erforderlich.

## §. 65.

Die Bestimmung der Remuneration, sowie der in besonderen Verträgen festzustellenden Dienstleistungen der Beamten steht dem Vorstande selbstständig zu. Derselbe hat jedoch auch hierüber in seinen Sitzungen, also im Beisein des Ober-Berg-Amts-Commissarius Beschluß zu fassen.

## §. 66.

**4. Knappschafts-Ärzte.**

Der Knappschafts-Vorstand bestimmt für die einzelnen Theile des Bezirks die Ärzte, resp. die Chirurgen, von welchen sich die zu freier Kur Berechtigten bei eintretender Krankheit behandeln zu lassen, und die Apotheken, aus denen sie die verschriebenen Arzneien zu entnehmen haben. Soweit es die zerstreute Lage der Werke nicht verbietet, schließt er mit denselben Verträge ab.

Bei Auswahl der Ärzte resp. Chirurgen hat sich der Vorstand über die Wünsche der Knappschaftsmitglieder des betreffenden Kur Sprengels zu unterrichten.

## §. 67.

**5. Kassen-Verwaltung des Vereins.**

Kassen- und andere Beamte.

Die zur Kassenführung und zur Besorgung der Bureau-Arbeiten engagierten Beamten versieht der Vorstand mit Instruction.

## §. 68.

**Vorschriften für die Kassen-Verwaltung.**

Bei der Anlegung, resp. Unterbringung der disponiblen Kapitalien hat der Vorstand nach den für Unterbringung von Mündelgeldern bestehenden Vorschriften zu verfahren.

## §. 69.

**Ein Kassen-Curator** aus der Zahl der Vorstandsmitglieder revidirt die Vereins-Kasse allmonatlich zu

einem bestimmten Tage und außerdem alljährlich mindestens ein Mal unerwartet.

Der Vorsitzende und der Königliche Commissarius sind zur Vornahme außerordentlicher Revisionen unter allen Umständen berechtigt.

Die geldwerthen Papiere des Vereins, von welchen die au porteur lautenden durch den Vorsitzenden und den Rendanten außer Cours zu setzen sind, sowie alle Baarbestände der Vereins-Kasse, welche über den Betrag von 1000 Thlr. hinausgehen, sind unter gemeinschaftlichem Verschluss des Rendanten und Curators zu verwahren.

Zur Wieder-Incourssetzung der au porteur lautenden Papiere und zur Abgabe der nach dem Gesetze vom 4. Mai 1843 erforderlichen gerichtlichen Erklärung sind der Vorsitzende und der Rendant gemeinschaftlich berechtigt.

§. 70.

Die **Rechnung** der Knappschafts-Kasse ist in der für fiscalische Kassen vorgeschriebenen Form zu legen. Abweichungen von derselben dürfen nur mit Genehmigung des Ober-Berg-Amtes eingeführt werden.

Die Rechnung ist mit sämmtlichen Belägen und Justificatorien und einem kurzen Berichte über die Ergebnisse des Jahres am 1. April dem Knappschafts-Vorstande zu übergeben, welcher dieselbe revidirt, die gezogenen Monita von dem Kassenbeamten beantworten läßt und die Beantwortung begutachtet. Der Vorstand kann bei der Revision rechnungsfundige Personen zu Rathe ziehen. Das ganze Rechnungswerk wird hierauf vom 1. Mai bis 1. Juni in dem Geschäfts-Local des Kassenbeamten zur Einsicht der Knappschafts-Ältesten und Werksbesitzer resp. Repräsentanten ausgelegt und demnächst mit den etwaigen Erinnerungen derselben dem Ober-Berg-Amte zur Superrevision übergeben, bevor der Vorstand dem Kassenbeamten die Entlassung erteilt.

Die Superrevision soll hauptsächlich nur dahin gerichtet werden, die Verwendung der Geldmittel nach den Bestimmungen des Statuts zu controliren.

Nach erfolgter Entlastung erhält jeder Werkbesitzer und jeder Knappschafts-Älteste einen gedruckten Kassenbericht zur Kenntnißnahme und Mittheilung an die Knappschafts-Genossen.

#### §. 71.

Der oberbergamtliche Commissarius ist jederzeit berechtigt, die Einsicht in die Rechnungsbücher zu verlangen.

#### §. 72.

Die Aufsicht des Staats über die Verwaltung des Knappschafts-Vereins führt das königliche Ober-Berg-Amt zu Halle durch einen Commissarius.

#### §. 73.

Der oberbergamtliche Commissarius ist verpflichtet, einen jeden statutenwidrigen Beschluß des Vorstandes zu suspendiren, hat aber darüber sofort dem königlichen Oberbergamte Anzeige zu machen und dessen Entscheidung einzuholen.

Gegen diese Entscheidung steht dem Vorstande innerhalb 4 Wochen der Recurs an den Minister für Handel &c. zu.

#### §. 74.

Der oberbergamtliche Commissarius kann sich bei den Verhandlungen des Knappschafts-Vorstandes betheiligen und hat den Vorstand auf dessen Ansuchen in jeder Beziehung mit seinem Rathe zu unterstützen.

#### §. 75.

### Sonstige Bestimmungen.

#### Verpflichtung der Mitglieder.

Sämmtliche ständige Knappschafts-Mitglieder werden seitens des Vorstandes mittelst Handschlags auf die, ihre Obliegenheiten enthaltenden Paragraphen des Statuts verpflichtet.

## §. 76.

**Uebertritt aus einem anderen Vereine.**

Jedes Mitglied eines im preussischen Staate auf Grund des Gesetzes vom 10. April 1854 bestehenden, denselben Grundsatz der Reciprocität anerkennenden Knappschafts-Vereins tritt sofort in den diesseitigen Verein über, wenn dasselbe als ständiger Arbeiter auf den zum Vereinsbezirk gehörigen Werken dauernd angelegt wird.

Die in §. 75. vorgeschriebene Verpflichtung tritt auch hier ein. Als Dienstzeit wird in Bezug auf die Unterstützungen einem solchen Uebergetretenen die Zeit seiner Mitgliedschaft bei jedem anderen Vereine, welcher diesseitigen Vereins-Mitgliedern eine gleiche Berechtigung zugestehet, mit angerechnet.

## §. 77.

Anträge auf **Abänderungen dieses Statuts** können ausgehen von dem Knappschaftsvorstande oder den vorgelegten Behörden.

Den Interessenten ist es überlassen, ob sie ihre Wünsche beim Knappschaftsvorstande oder beim Ober-Berg-Amte anbringen wollen.

Gehen die Anträge vom Ober-Berg-Amte aus, so sind dieselben vorher dem Vorstande zur gutachtlichen Aeußerung zu übergeben.

Das Ober-Berg-Amt kann aus eigener Bewegung und muß, sobald

1. entweder der Knappschafts-Vorstand,
2. oder die Vertreter des vierten Theils:
  - a. der betheiligten Werke oder
  - b. der Knappschafts-Genossen darauf antragen, eine Versammlung berufen um über die Abänderungen zu beschließen.

Zu der Versammlung wegen Statuts-Abänderung werden die Alleineigenthümer, Repräsentanten oder Vorsteher,

sämmtlicher, in Betrieb stehender Werke des Vereinsbezirks einerseits und die Knappschafts-Ältesten andererseits unter Mittheilung des Zweckes und unter der Verwarnung vorgelesen, daß die Ausbleibenden als dem Beschlusse der Mehrzahl der Erschienenen beitreten angesehen werden, oder wenn Niemand erscheint, angenommen wird, die Ausbleibenden überliefern lediglich dem Ober-Berg-Amte die Beschlußnahme über die Abänderung.

Diesen Vorladungen sind Insinuationsdocumente beizufügen.

Bei den Alleineigenthümern, Repräsentanten u. ist eine Vertretung durch Bevollmächtigte zulässig.

Der Termin, in welchem die beiderlei Vertreter zu vernehmen sind, wird von dem Commissarius des Ober-Berg-Amtes abgehalten und darüber ein Protocoll aufgenommen.

Abstimmungen können nur innerhalb der einen oder anderen Vertretung, d. h. der Werksbesitzer einerseits und der Knappschaftsmitglieder andererseits stattfinden. Sind bei abweichenden Erklärungen beide Theile nicht zu vereinigen, so muß die Erklärung jedes Theils zu Protocoll genommen werden; außerdem genügt die Angabe des gemeinschaftlichen Beschlusses.

Stimmt das Ober-Berg-Amte für die Abänderungen, so hat es die Genehmigung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten nachzusuchen, im Gegentheile einen ablehnenden Bescheid zu ertheilen, in welchem Falle von dem beantragenden Theile der Recurs an den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten innerhalb vier Wochen ergriffen werden kann.

#### §. 78.

### Auflösung des Vereins.

Wird der Verein aufgelöst, so hat die oberste Bergbehörde über sein Vermögen zu verfügen.

Dieselbe muß jedoch Sorge tragen, daß aus demselben

114873

40

zunächst die vorhandenen Invaliden, Wittwen und Waisen, soweit es ausreicht, fort unterstützt werden.

§. 79.

Der Neupreußische Knappschafts-Verein behält nach Bestätigung dieses Statuts die Rechte einer juristischen Person, die er bereits durch das Statut vom 18. November 1857 erlangt hat.

§. 80.

Die Ansprüche der Berechtigten auf die Leistungen des Vereins können weder an Dritte übertragen noch mit Arrest belegt werden.

§. 81.

Gegenwärtiges Statut tritt mit dem 1. Juli 1863 in Kraft.

§. 82.

Mit obigem Tage hört die Geltung des am 18. November 1857 bestätigten Statuts auf.

Es bleiben außer Kraft:

für die Privatkohlengruben:

die Bestimmungen des Regulativs über den Betrieb und die Beaufsichtigung der Stein- und Braunkohlengruben in den vormals sächsischen Landestheilen vom <sup>19. October</sup>~~13. November~~ 1843 §. 25. im letzten Alinea und §. 31. im ersten Alinea;

für die verliehenen Werke:

Allgemeines Landrecht Theil II. Tit. 16. §§. 134 und 277. soweit sie sich auf die 2 Auxe der Knappschaftskasse beziehen und §§. 214 bis 220.

Berlin, den 20. Mai 1863.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(gez.) Gr. v. Ikenpliz.

Revidirtes Statut

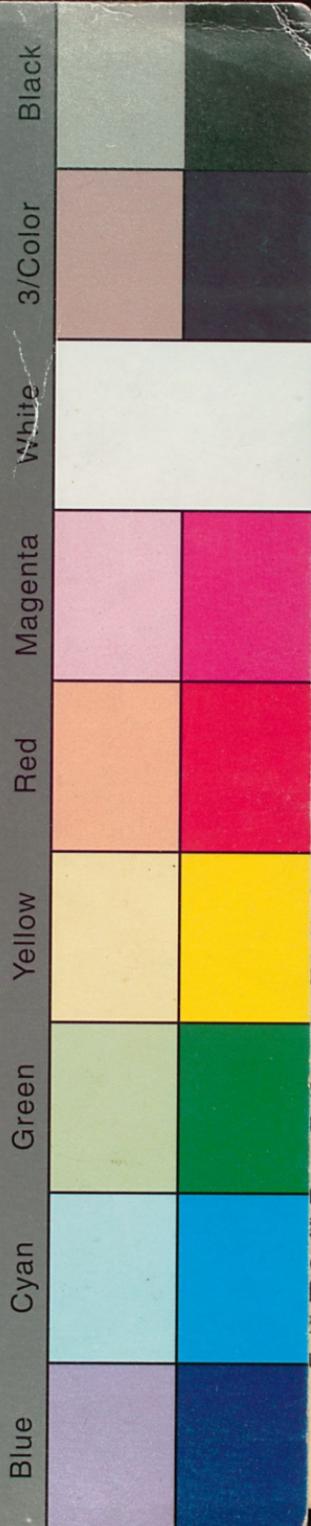
für den

Neupreußischen Knappschafts-Verein.

V. 2186.

No 1325

Inches 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19  
 Centimetres 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19  
**Farbkarte #13**  
**B.I.G.**



2.  
 zum Verein gehörigen Werken  
 oder als Handwerker vorüber-  
 beschäftigt werden, oder welche  
 Werksbesitzer stehen, sind vom  
**jen.**

r Arbeiter angestellten niederen  
 , Werkmeister, Aufseher und  
 bei, den Rechnungs- und hö-  
 gen kann der Zutritt nur ge-  
 Mitglieder eines Knappschafts-

if ihrem Werke selbst arbeiten,  
 Person beitreten wollen, oder

erken des Vereins beschäftigten  
 iche Untüchtigkeit (§. 37.) der  
 nsoweit sie nicht etwa pensions-  
 sind zum Beitritt verpflichtet.

3.  
**Unständige.**

d. h. die sämtlichen, durch  
 Vereine nicht ausgeschlossenen  
 erfallen in **Ständige** (Meist-  
 und **Unständige** (Minderbe-

rigen, welche die Arbeit auf  
 s Haupt-Erwerbszweig betrei-  
 an Eidesstatt zu treuer Erfül-  
 hnen durch dieses Statut auf-  
 tet haben, mit einem Pflicht-  
 appschaftsrolle eingetragen sind.

1\*